

Sachversicherung

Elementare Gefahren für Unternehmen: Versicherungsschutz prüfen und bei Bedarf erweitern

Elementargefahren, wie beispielsweise Hochwasser und Überschwemmungen, können für Unternehmen existenzbedrohend sein. Dennoch sorgen viele Unternehmen nicht oder nicht ausreichend gegen die Folgen von Naturgewalten vor. Durch Elementargefahren verursachte Schäden sind grundsätzlich versicherbar. Die Absicherung gegen Elementarschäden ist ein Anfang. Entscheidend ist die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes.

Sie hießen „Elvira“ und „Friederike“: Schwere Unwetter mit heftigen Regenfällen haben im Mai und Juni in weiten Teilen Deutschlands für Hochwasser und Überschwemmungen gesorgt. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) beziffert die versicherten Schäden vorläufig auf EUR 1,2 Milliarden¹. Die Schadensumme umfasst Schäden an versicherten Häusern, Hausrat, kaskoversicherten Autos sowie an Gewerbe- und Industriebetrieben.

Es ist keine neue Erkenntnis: Der Klimawandel macht keine Pause. In Zukunft ist mit einer Zunahme von extremen Naturereignissen in Deutschland zu rechnen. Neben Sturm und Hagel sind Hochwasser und Überschwemmungen die am häufigsten auftretenden Elementargefahren. Sie standen auch in den vergangenen Wochen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

¹ <http://www.gdf.de/2016/06/elvira-frederike-co-verursachen-schaeden-von-12-milliarden-euro/>.

WAS SIND ELEMENTARSCHÄDEN?

Unter Elementarschäden versteht man Schäden, die durch das Wirken der Natur hervorgerufen werden. Hierzu zählen Schäden durch Sturm, Hagel, Überschwemmung, Schneedruck, Erdsenkung/Erdfall, Erdbeben oder auch Vulkanausbrüche.

Nicht unter die versicherten Elementarschäden fallen in der Regel Schadenereignisse, die durch menschliches Handeln verursacht werden. Die Abgrenzung zwischen naturbedingter und menschlicher Verursachung ist häufig nicht einfach. Wird beispielsweise durch Baumaßnahmen ein Erdbeben, d. h. ein Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, verursacht, der ein Betriebsgebäude ganz oder teilweise beschädigt, realisiert sich keine Elementargefahr, weil der Erdbeben unmittelbar auf menschliches Handeln (Baumaßnahmen) zurückzuführen ist. Schwieriger ist die Abgrenzung zwischen naturbedingter und mittelbarer menschlicher Verursachung. Wird beispielsweise durch Waldabholzung die Naturlandschaft durch Menschenhand sukzessive derart verändert, dass ein erhöhtes Erdbebenrisiko entsteht, ist fraglich, ob bei einem Erdbeben sich noch eine naturbedingte Gefahr realisiert.

In den Versicherungsbedingungen findet sich zur Abgrenzung von naturbedingter und mittelbarer menschlicher Verursachung keine einheitliche Regelung. Nicht selten fehlt eine Regelung ganz. Das führt zu Rechtsunsicherheit. Im Ernstfall besteht ein Nährboden für Streit zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu einem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer auf die Leistungen des Versicherers dringend angewiesen ist. Ob eine Gefahr versichert ist oder nicht, sollte daher nach Möglichkeit nicht einer (streitigen) Auslegung der Versicherungsbedingungen nach Eintritt des Schadenfalls überlassen werden. In den Versicherungsbedingungen bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich versicherter naturbedingter und nicht versicherter menschlicher Schadenverursachung. Die gewünschte Klarheit wird mit einer rein abstrakten Vertragsregelung, die eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen regeln soll, häufig nicht gelingen. Wenn möglich ist daher in den Versicherungsbedingungen die individuelle Risikolage des zu versichernden Unternehmens abzubilden. Liegt beispielsweise ein Gewerbebetrieb an einem künstlichen Staudamm, ist vertraglich zu regeln, ob etwa schadenträchtige Erdbeben an dem Staudamm versichert sind oder nicht.

VERSICHERUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN

Mit der Zunahme extremer Naturereignisse ist mit einem Anstieg von Schäden durch Naturgewalten zu rechnen. Dass Elementarschäden Unternehmen schnell in ihrer Existenz bedrohen können, liegt auf der Hand. Naturkatastrophen rangieren seit Jahren unter den fünf größten Unternehmens-

risiken². Deshalb erstaunt es, dass viele Unternehmen nicht oder nicht ausreichend gegen die Folgen von Naturgewalten vorsorgen.

Eine Grundsicherung gegen die Gefahren Feuer, Blitzschlag, Sturm und Hagel erhalten Unternehmen je nach zu versichertem Risiko über Betriebsversicherungen, wie die Geschäftsgebäude-, Geschäftsinhalts- oder Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Absicherung gegen die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Schneedruck, Lawinen, Erdsenkung/Erdrutsch, Erdbeben und Vulkanausbrüche bedarf hingegen einer erweiterten Elementarschadenversicherung. Dieser erweiterte Versicherungsschutz ist als Zusatzbaustein etwa zur Geschäftsgebäude-, Geschäftsinhalts- oder Betriebsunterbrechungsversicherung abschließbar. Ein entsprechender Versicherungsschutz kann auch im Rahmen der Allgefahrenversicherung gegeben sein. In diesen sogenannten All-Risk-Policen gilt das Prinzip „Alles ist versichert, was nicht explizit in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist“.

Die Versicherung von Naturgefahren ist für Versicherer zweifellos anspruchsvoll. Seltene aber extreme Naturereignisse können hohe Kumulschäden verursachen, d. h. Schadenereignisse, die viele Schäden für eine bestimmte Region verursachen. Um einen Ausgleich im Kollektiv zu schaffen, sind Elementarschäden üblicherweise nur im Paket versicherbar. Ein Betrieb in den Bayerischen Alpen versichert sich also ebenso gegen Schäden durch Hochwasser, wie ein Unternehmen im norddeutschen Tiefland es beispielsweise gegen Lawinen.

Ob das Betriebsgebäude, der Geschäftsinhalt oder der Erlösausfall des Unternehmens gegen Elementarschäden überhaupt versicherbar ist, hängt in erster Linie von der geografischen Lage des Unternehmens ab. Zur Einstufung des Überschwemmungsrisikos setzen die deutschen Versicherer seit einigen Jahren deutschlandweit ein Zonierungssystem (ZÜRS) ein. Damit können die Versicherer das Überschwemmungsrisiko flächendeckend individuell einschätzen. Gebäude werden im Rahmen von ZÜRS je nach Überschwemmungsrisiko bestimmten Gefahrenzonen zugeordnet. Die Versicherer behaupten, dass nahezu alle Unternehmen Versicherungsschutz gegen Elementarschäden erhalten können. Je nach Fall ist dieser Versicherungsschutz für Unternehmen aber nur gegen hohe Prämien und Selbstbehalte oder niedrige Entschädigungsgrenzen zu erhalten. Ein ausgiebiger Vergleich ist daher unabdingbar.

² AGCS Risk Barometer 2016, S. 15, abrufbar: <http://www.agcs.allianz.com/assets/PDFs/Reports/AllianzRiskBarometer2016.pdf>.

DEN ELEMENTEN TROTZEN: GEFAHRENVORSORGE UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Angesichts eines existenzbedrohenden Risikos müssen Unternehmen Elementarschäden vorbeugen und für geeigneten Versicherungsschutz sorgen. Auf staatliche Finanzhilfen können Unternehmen nur in Ausnahmefällen hoffen. Die Bundesländer leisten Finanzhilfen in der Regel nur für nicht versicherbare Schäden.

Die Vorsorge beginnt mit einer sorgfältigen Gefährdungsanalyse. Unternehmen müssen prüfen, ob für den Betrieb aufgrund seiner geographischen Lage (z.B. Gewässer, Senke) eine besondere Gefährdungssituation besteht. Informationen über die lokale Gefährdungslage und historische Schadenereignisse können über Fachbehörden vor Ort eingeholt werden. Eine Ortsbesichtigung durch einen Fachmann (z.B. ein spezialisiertes Ingenieurbüro) hilft, individuelle Risiken eines Unternehmens zu erkennen und bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhüten. Hierzu gehört die Sicherung von besonders sensiblen und kostenintensiven Gegenständen und Betriebseinrichtungen (z.B. IT/EDV, Heizungstankanlagen etc.) bzw. die Verlagerung dieser Gegenstände und Betriebseinrichtungen in nicht oder weniger gefährdete Betriebsbereiche.

Schließlich bedarf es eines geeigneten Versicherungsschutzes. Beim Versicherungsschutz kommt es auf die Details an. Unternehmen sollten ihren bestehenden Versicherungsschutz daraufhin überprüfen, ob neben den „Klassikern“ Sturm und Hagel auch andere Elementargefahren, wie etwa Überschwemmung, Schneedruck und Erdsenkung/Erdrutsch, eingeschlossen sind.

Besteht ein Schutz gegen Elementarschäden ist eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes entscheidend. Viele Unternehmen machen hier Fehler. Sehr häufig wird der Versicherungsschutz nicht angepasst, wenn das Unternehmen wächst. Dies kann dazu führen, dass im Schadenfall etwa durch neue Betriebsteile, Umbauten oder Neuanschaffungen Deckungslücken entstehen. Bei den meisten Elementarschadenversicherungen müssen detaillierte Angaben zu Art und Ort des Unternehmens gemacht werden.

Nicht selten werden auch zu geringe Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen vereinbart. Wenn die Schäden durch Naturgewalten in die Millionen gehen, reicht die Deckung häufig nicht aus, um die Existenz des Unternehmens zu sichern.

Um einen geeigneten Versicherungsschutz zu gewährleisten, sollten Unternehmen ihre Policen daher zumindest einmal jährlich überprüfen und gegebenenfalls an Unternehmensentwicklungen anpassen lassen. Anpassungen im Versicherungsschutz sollten genauestens dokumentiert werden, damit es im Ernstfall zu keinem Streit über den Deckungsumfang kommt.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:



Cäsar Czeremuga, LL.M.
Rechtsanwalt
Master of Insurance Law

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 19
Fax: +49 211 687746 20
caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de